

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.809.902

Wien, am 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2020 unter der Nr. **4345/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Parkplätze Salzburger Vorstadt/Braunau“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Welche baulichen Maßnahmen werden am Platz vor dem Haus konkret getroffen, die eine Reduktion von Parkflächen erforderlich machen?*
- *Können Sie bestätigen, dass es sich bei den Bauarbeiten um eine Garagenzufahrt für die Polizeibediensteten handelt?*

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn (BGBl. I Nr. 4/2017) verpflichtet sich die Republik Österreich, die enteignete Liegenschaft einer Nutzung zuzuführen, die der dauerhaften Unterbindung der Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder eines bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus dient. Die geplanten Baumaßnahmen dienen daher in ihrer Gesamtheit dem Zweck, die gesamte Liegenschaft einer neuen und gesetzeskonformen Nutzung zuzuführen, nämlich der einer Polizeidienststelle.

**Zur Frage 3:**

- *Wenn ja, ist darüber nachgedacht worden, Garagenplätze den Kunden der Geschäftslokale zur Verfügung zu stellen bzw. die Garage öffentlich zugänglich zu machen?*

Nein, da es sich um eine Garage für Dienstfahrzeuge handelt.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *Hat die Architekturausschreibung zur Neugestaltung des Geburtshauses die örtlichen Interessen der Geschäftsleute und Anrainer miteinbezogen und den ökonomischen Aspekt des Viertels berücksichtigt?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die Ausschreibung orientierte sich an den Vorgaben des § 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn (BGBl. I Nr. 4/2017) sowie der diesen Vorgaben entsprechenden beabsichtigten Nutzung als Polizeidienststelle.

**Frage 7:**

- *Wissen Sie, ob den Bürgerinnen und Bürgern alternative Parkflächen angeboten werden?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 8:**

- *Wann werden die Bauarbeiten beginnen?*

Der Baubeginn ist für das 1. Quartal 2022 vorgesehen.

Karl Nehammer, MSc



